Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Die Vorsitzende

3.10.2024

Herrn
Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zum Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2024/001 BE/Match-Smatch) (2024/0226(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat den Gegenstand in seiner Sitzung vom 3. Oktober 2024 geprüft und beschlossen, den federführenden Haushaltsausschuss zu ersuchen, die nachfolgenden Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Li Andersson

STELLUNGNAHME

A. in der Erwägung, dass Belgien am 3. Juni 2024 den Antrag EGF/2024/001 BE/Match-Smatch auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) gestellt hat, nachdem es bei Supermärkten von Match-Smatch (Match SA. und Profi SA.) in Belgien zu Entlassungen gekommen war; in der Erwägung, dass die Kommission nach Prüfung dieses Antrags gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 (EGF-Verordnung) zu dem Schluss kam, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind; in der Erwägung, dass Belgien den Antrag gemäß dem Interventionskriterium von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung gestellt hat, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten (im vorliegenden Fall vom 11. Dezember 2023 bis zum 11. April 2024) in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommen muss, wobei dies entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, einschließt;

B. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf 513 entlassene Arbeitnehmer (förderfähige Begünstigte) bei Match-Smatch bezieht (444 entlassene Arbeitnehmer während des Bezugszeitraums und 69 entlassene Arbeitnehmer, die vor oder nach dem Bezugszeitraum entlassen wurden); in der Erwägung, dass dieses Unternehmen im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2, Abteilung 47 (Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)) tätig ist; in der Erwägung, dass die Entlassungen hauptsächlich in den NUTS-2-Regionen Hennegau (BE32), Lüttich (BE33) und Namur (BE35) erfolgt sind;

C. in der Erwägung, dass die Kommission am 16. September 2024 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Belgien angenommen hat, mit dem die 365 zu unterstützenden Begünstigten – d. h. Arbeitnehmer, die aufgrund der Schließung der Supermärkte Match-Smatch in Belgien entlassen wurden – bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;

D. in der Erwägung, dass sich Match-Smatch seit mehreren Jahren in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befand; in der Erwägung, dass im Jahr 2019 eine erste Umstrukturierung zur Schließung von 15 Filialen und zu 140 Entlassungen führte; in der Erwägung, dass Match-Smatch im Jahr 2021 erneut Verluste meldete, die sich auf 11,9 Mio. EUR beliefen; in der Erwägung, dass Match-Smatch, um weitere Verluste zu verhindern, das Angebot der Colruyt-Gruppe, 57 der 84 Filialen zu erwerben und auch das Personal der Filialen (1 069 Personen) zu übernehmen, annahm; in der Erwägung, dass acht weitere Filialen von Carrefour, Delhaize, Intermarché und Delfood übernommen wurden; in der Erwägung, dass die 339 Beschäftigten der 19 Filialen, für die kein Käufer gefunden werden konnte, sowie die 174 Beschäftigten des Hauptsitzes von Match-Smatch Gegenstand eines Massenentlassungsverfahrens waren;

E. in der Erwägung, dass die Entlassungen bei Match-Smatch ganz Belgien betreffen; in der Erwägung, dass die Entlassungen sich in den Regionen jedoch unterschiedlich auswirken, was an den Unterschieden zwischen dem flämischen und dem wallonischen

Arbeitsmarkt und an dem Umstand liegt, dass mehr als 70 % der Entlassungen Wallonien betreffen; in der Erwägung, dass im Jahr 2023 die Arbeitslosenquote für ganz Belgien bei 5,5 % und damit auf dem Niveau von 2022 lag; in der Erwägung, dass die Arbeitslosigkeit auf regionaler Ebene in Flandern von 3,2 % auf 3,4 % gestiegen und in Wallonien von 8,4 % auf 8,2 % zurückgegangen ist, während die Differenz von etwa 5 Prozentpunkten bei den Arbeitslosenquoten jedoch weiterhin besteht; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote in Wallonien Ende 2023 (66,7 %) um 10,3 % niedriger als in Flandern war und etwa 9 % unter dem EU-Durchschnitt lag;

F. in der Erwägung, dass Belgien nur zur Unterstützung ehemaliger Arbeitnehmer von Match-Smatch in Wallonien eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragt hat; in der Erwägung, dass es nach Auffassung der flämischen Regionalbehörden angesichts der Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt nicht erforderlich ist, die Unterstützung für ehemalige Arbeitnehmer von Match-Smatch in Flandern mit einer Kofinanzierung der EU aus dem EGF aufzustocken;

G. in der Erwägung, dass Belgien angegeben hat, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten, ihren Vertretern und den Sozialpartner geschnürt wurde;

H. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Haushaltsausschuss daher, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, Solidarität mit den Begünstigten zu bekunden und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine menschenwürdige und dauerhafte Beschäftigung inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitnehmer auf den dringend notwendigen grünen und digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die wichtige Rolle hin, die die Union – auch über den EGF – spielt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;

2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Belgien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 2 661 564 EUR hat, was 85 % der sich auf 3 131 252 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 2 239 734 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie für die Kontrolle und

Berichterstattung in Höhe von 770 018 EUR zusammensetzen;

3. begrüßt, dass der regionale öffentliche Dienst für Beschäftigung und Berufsbildung Walloniens (Le Forem), Gewerkschaften (ABVV und CSC) und weitere Partner im Jahr 2024 mehrmals zusammengetreten sind, um ein solides Paket maßgeschneiderter Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der ehemaligen Arbeitnehmer von Match-Smatch, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, zu unterstützen und den Umschulungsbedarf der ehemaligen Arbeitnehmer besser zu verstehen, und begrüßt ferner, dass auch die Sozialberater konsultiert wurden, die die ehemaligen Arbeitnehmer nach ihrer Entlassung begleitet haben, und dass das Ergebnis dieser Treffen ein koordiniertes Paket von EGF-Maßnahmen ist, das mit Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung im Einklang steht;

4. stellt fest, dass die Belegschaft von Match-Smatch im Wesentlichen aus Personen besteht, die an der Kasse oder im Lager tätig sind und deren Bildungsniveau der Sekundarstufe oder einem niedrigeren Niveau entspricht, während die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Wirtschaftskrise die Nachfrage nach mehr qualifizierten Arbeitskräften auf dem belgischen Arbeitsmarkt beschleunigt hat, was die erneute Aufnahme einer Beschäftigung für die ehemaligen Arbeitnehmer von Match-Smatch erschwert; stellt ferner fest, dass etwa die Hälfte der von Match-Smatch entlassenen Arbeitnehmer (46 %) mindestens fünfzig Jahre alt sind und dass es für ältere Arbeitsuchende in Belgien schwieriger ist, eine neue Stelle zu finden, insbesondere auf dem wallonischen Arbeitsmarkt, wo sie im März 2024 25 % aller Arbeitsuchenden ausmachten;

5. betont, dass Belgien bestätigt hat, dass die durch den EGF unterstützten Maßnahmen keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten werden;

6. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den ehemaligen Arbeitnehmern angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: a) Informationsdienstleistungen, Berufsberatung und Unterstützung bei Outplacement, b) Aus- und Weiterbildung, Umschulung und berufliche Bildung, c) Unterstützung bei der Unternehmensgründung, d) Zuschuss zur Unternehmensgründung und e) Anreize und Beihilfen (Beihilfen für die Arbeitssuche und die Aus- und Weiterbildung, Bonus für die Verbesserung von IT-Kenntnissen, Bonus für die Verbesserung von Sprachkenntnissen, Beihilfe für den Wiedereintritt in das Bildungssystem, Beihilfe für die Unternehmensgründung, Anreize für Unternehmen, ehemalige Arbeitnehmer von Match-Smatch im Alter von über 50 Jahren einzustellen); begrüßt angesichts des Alters und des Bildungsprofils der zu unterstützenden Begünstigten insbesondere, dass Maßnahmen zur Verbesserung von IT-Kenntnissen und für den Wiedereintritt in das Bildungssystem einbezogen werden, und betont, dass die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppen bei der Bereitstellung personalisierter Dienstleistungen berücksichtigt werden sollten;

7. betont insbesondere die Bedeutung von Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung, wonach mit dem koordinierten Paket künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung zu tragen ist, die mit dem Wandel zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind,

wobei die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, besonders zu berücksichtigen ist; hebt hervor, dass die geplanten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch ein Modul zur Kreislaufwirtschaft und effizienten Ressourcennutzung umfassen, für das im vorliegenden Vorschlag keine Mittel vorgesehen sind, da es zuvor für ehemalige Swissport-Arbeitnehmer (EGF/2020/005 BE/Swissport) entwickelt wurde und nun Teil des aus dem ESF+ kofinanzierten Standardschulungsangebot von Le Forem ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Nutzung von Synergieeffekten und die verantwortungsvolle Verwendung von EGF-Mitteln;

8. weist erneut darauf hin, dass es gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung im Rahmen des koordinierten Pakets die Möglichkeit spezieller zeitlich begrenzter Maßnahmen wie der Zahlung von Kinderbetreuungsbeihilfen gibt, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Aktivitäten zu erleichtern.